

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, welche Rudolf Faslser Aarau AG («RFA») für ihre Kunden erbringt, soweit im Einzelfall nicht etwas Anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2 Der Auftraggeber anerkennt mit Erteilung eines Auftrags die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von RFA. Sie haben Vorrang vor allfälligen allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2 Gegenstand, Zustandekommen sowie Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1 Betreffend Inhalt, Umfang und Ausführung der zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend. Der Auftrag ist grundsätzlich separat und schriftlich zu vereinbaren.

2.2 Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und gemäss den internen Qualitätsstandards von RFA mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt.

2.3 RFA ist berechtigt, Mitarbeiter, sachverständige externe Berater, Unternehmen und Institutionen zur Ausführung des Auftrags beizuziehen, die im Auftrag und für Rechnung von RFA tätig sind (Recht zur Substitution). RFA überträgt die Aufgaben auf seine Mitarbeiter nach eigenem Ermessen anhand der erforderlichen Anzahl Mitarbeiter und deren Qualifikation, um Dienstleistungen höchster Qualität kosteneffizient zu erbringen.

3 Informationsaustausch

Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Auftrags Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange, soweit die jeweiligen Dritten einer gleichwertigen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Auftrags hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert RFA nicht

an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Auftraggeber und Wahrung der Verschwiegenheit.

4 Verwendung und Weitergabe fachlicher Äusserungen von RFA

4.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von RFA abgegebene Stellungnahmen, Berichte, Gutachten usw. nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger fachlicher Äusserungen von RFA an einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung von RFA.

4.2 Die Verwendung fachlicher Äusserungen von RFA zu Werbezwecken ist ohne vorgängige Zustimmung von RFA unzulässig.

5 Zustellungen von RFA

Zustellungen von RFA gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse abgesandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz von RFA befindlichen Kopien oder Versandlisten.

6 Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt

6.1 Beanstandungen aus dem Auftrag sind umgehend zu rügen. RFA ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

6.2 RFA haftet dem Auftraggeber gegenüber nur für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

6.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für alle Personen, denen RFA die Besorgung von Geschäften befugtermassen übertragen hat (Hilfspersonen).

6.4 Im Falle der Substitution beschränkt sich die Haftung von RFA auf die gehörige Auswahl, Instruktion und Überwachung des Dritten.

6.5 Der E-Mail-Verkehr von und mit RFA erfolgt über öffentlich, nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. RFA lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.

6.6 Im Schadenfall ist die Haftung von RFA auf die Höhe des dreifachen bezahlten Jahreshonorars begrenzt. Dies gilt auch für den Fall der Substitution.

6.7 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und

soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt daure mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu widerrufen bzw. zu kündigen.

7 Geistiges Eigentum, Lizenzen

Sämtliche Schutzrechte wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte an den von RFA im Rahmen der Abwicklung des Auftrags angefertigten Unterlagen, Produkten oder sonstigen Arbeitsergebnissen sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen ungeachtet einer Zusammenarbeit zwischen RFA und dem Auftraggeber ausschliesslich RFA zu. Ausgenommen hiervon sind allgemein zugängliches Fach- und Methodenwissen.

8 Honorar und Auslagenersatz, Zahlungsbedingungen, Rückbehaltungsrecht

8.1 Das Honorar wird auftragsspezifisch individuell vereinbart. Ist aus der Vereinbarung nichts Anderes ersichtlich, so hält sich das neben dem Auslagenersatz geschuldete Honorar an branchenübliche Honorarsätze. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

8.2 Die Honoraransätze bestimmen sich nach der Erfahrung und dem Dienstalter der bearbeitenden Mitarbeiter, sowie nach weiteren Umständen, wie zum Beispiel Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit.

Wird von RFA ein Kostenvoranschlag bezüglich einer Angelegenheit verlangt, wird dieser Kostenvoranschlag nach bestem Wissen erstellt; die tatsächlichen Kosten können jedoch höher oder tiefer ausfallen. RFA wird den Mandanten informieren, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag deutlich übersteigen werden. Wird mit RFA vereinbart, eine bestimmte Angelegenheit zu einem bestimmten Preis zu erledigen (Pauschale), ist RFA befugt, für Arbeiten im Rahmen des Pauschalarrangements ein zusätzliches Honorar gemäss den Standardstundenansätzen in Rechnung zu stellen, wenn diese Arbeiten zeitaufwändiger, anspruchsvoller oder dringlicher sind aufgrund der folgenden Gründe: (a) Umstände oder Informationen, von denen RFA zur Zeit des Kostenvoranschlags nichts gewusst hat oder die RFA nach Treu und Glauben nicht voraussehen konnte (unabhängig davon, ob der Mandant Kenntnis von solchen Umständen oder Informationen hatte); oder (b) irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen des

Mandanten. Jegliche Kostenvoranschläge und Pauschalpreise verstehen sich exklusive allfälliger Steuern, wie zum Beispiel der Mehrwertsteuer (MwSt).

8.3 RFA kann angemessene Vorschüsse auf Honorar und Auslagen verlangen sowie Akontorechnungen für bereits geleistete Arbeiten und Auslagen stellen.

8.4 Das Verrechnungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

8.5 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis ist RFA von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.

8.6 Mehrere Auftraggeber haften RFA gegenüber als Solidarschuldner.

8.7 Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. RFA ist berechtigt, für ausstehende Beträge Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. ab Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungsdatum in Rechnung zu stellen. Soweit eine Rechnung nicht ausdrücklich in Fremdwährung ausgestellt wird, muss die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) auf das in der Rechnung genannte Konto erfolgen.

9 Datenschutz

9.1 Für die Bearbeitung von Personendaten durch RFA im Zusammenhang mit einem Mandatsverhältnis gelten die Regelungen in der Datenschutzerklärung Klientenschaft, die auf der Website <https://www.rfaag.ch/datenschutz-agb> abgerufen werden können.

10 Beendigung des Auftrags

10.1 Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf bzw. Kündigung gemäss Ziffer 9.2.

10.2 Sowohl der Auftraggeber als auch RFA können das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Falls der Auftrag schriftlich erteilt wurde, hat der Widerruf oder die Kündigung ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

10.3 Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch RFA oder die zuständigen Behörden.

10.4 Im Kündigungsfall ist der Kunde verpflichtet, alle angefallenen Honorare bezüglich der von RFA geleiste-

ten Arbeit bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu bezahlen.

11 Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

Vorbehältlich längerer gesetzlicher Fristen hat RFA die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes, wenn RFA den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht.
- 12.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Aarau. RFA hat indessen auch das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

RFA behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Art und Weise (z.B. auf der Website www.rfaag.ch/aqb) bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

14 Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.

Aarau, 25. August 2024